

Beschlussvorlage

VFA/2600/2023/GRÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Rövershagen über die Verwendung der Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V im Haushaltsjahr 2020

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Ellen Schmidt	Erstellungsdatum: 15.03.2023 Status: öffentlich
---	---

Beratungsfolge	Datum der Sitzung	Gremium
	17.04.2023	Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt:

In § 14 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung ist u. a. folgendes geregelt:

1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegabzüge für

b) Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 in den Jahren 2020 bis 2023 in Höhe von 150 000 000 Euro sowie ab dem Jahr 2024 in Höhe von 6,5 Prozent der Finanzausgleichsmasse mindestens jedoch 100 000 000 Euro

Gem. § 23 FAG M-V in Verbindung mit § 14 FAG M-V erhalten Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen (ISP) ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband. Die Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Zuweisung gem. § 23 FAG M-V an die Gemeinde Rövershagen beträgt für das Haushaltsjahr 2020 103.980,62 €. Mit der Haushaltsplanung 2020 wurde die Verwendung von 39.200,00 € für Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich „Straßen“ eingestellt (siehe Produktkonto 61100.4922000).

Alternativ können die Zuweisungen auch für spätere Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Vorbereitung der Jahresrechnung 2020 hat die Verwaltung die geleisteten Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde Rövershagen geprüft.

Es besteht gem. § 23 FAG M-V die Möglichkeit, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen zur Instandhaltung aus der Zuweisung zu finanzieren, der Ergebnishaushalt wird dadurch entlastet.

Die Verwaltung schlägt der Gemeindevertretung die Verwendung der Infrastrukturpauschale (ISP) entsprechend der Anlage vor. Es erfolgt die Entnahme aus der Kapitalrücklage gem. § 18 GemHVO-Doppik (Entnahme in der max. Höhe der Zuwendung möglich). Der Betrag wird vom den investiven Finanzeinzahlungen in den laufenden Finanzhaushalt umgebucht.

Finanzierung:

Die Entnahme aus der Kapitalrücklage verbessert das Ergebnis in der Ergebnisrechnung. Die Umbuchung im Finanzhaushalt hat keine Auswirkungen auf den Bestand der liquiden Mittel, es erfolgt eine Umbuchung vom investiven in den laufenden Bereich.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen beschließt die Verwendung der Zuweisung in Höhe von 102.386,70 € nach § 23 FAG M-V im Haushaltsjahr 2020 für Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend der Anlage. Der Restbetrag über 1.593,92 € verbleibt für spätere Maßnahmen in der Kapitalrücklage.

Der Betrag in Höhe von 102.386,70 € wird wie folgt gebucht:

1. Entnahme aus der Kapitalrücklage gem. § 23 FAG M-V in Verbindung mit § 18 GemHVO-Doppik: von 61100.2013000 auf 61100.4922000
2. Umbuchung vom investiven in den laufenden Finanzhaushalt: von 61100.7894200 auf 61100.6680000

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

oder

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen beschließt die Verwendung der Zuweisung 2020 nach § 23 FAG M-V in Höhe von 103.980,62 € im Haushaltsjahr 2020 für investive Maßnahmen in dem Bereich.....
Der Betrag verbleibt in der Kapitalrücklage und wird über eine Nebenrechnung in der Bilanz nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Anlage/n:

Zuwendung und Verwendung § 23 FAG